

KOA 4.210/07-003

## **11. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007)**

Gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2007, wird im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26. Juli 2007, KOA 4.000/07-005, und nach Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme an die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ verordnet

### **1. Abschnitt**

#### **Lokale und regionale Multiplex-Zulassungen (MUX C)**

##### **Anwendungsbereich**

**§ 1.** Dieser Abschnitt legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 PrTV-G für die Erteilung von Zulassungen zu Errichtung und Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 („MUX C“) näher fest.

##### **Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze**

**§ 2.** (1) Im Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G sind jene Antragsteller um eine Multiplex-Zulassung nach § 1 zu berücksichtigen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Multiplex-Zulassung, insbesondere nach § 23 Abs. 2 PrTV-G erfüllen.

(2) Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu und kann nicht allen ihren Anträgen bei Heranziehung von höchstens einer österreichweiten Frequenzbedeckung stattgegeben werden, so ist gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
  - a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
  - b) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;
  - c) einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter.

Ein Gebiet gilt im Sinne dieser Ziffer als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für stationären Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 101 190 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) bei einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH erreicht werden. Die Dauer von Verfahren nach § 19 PrTV-G und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Frist nach lit. a nicht einzurechnen.

2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
  - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T);
  - b) sofern ein API (§ 2 Z 24 PrTV-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. ES 201 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;
  - c) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;
  - d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
  - e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);
  - f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
  - a) die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;
  - b) die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
  - a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;
  - b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie MHP;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
  - a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation über das erweiterte Programmangebot;
  - b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;
  - a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;
  - b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
  - c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;

- d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;
- e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;
- f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.

### **Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen**

**§ 3.** (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;
3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b oder c über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;
2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient;
3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Ziffern.

## **2. Abschnitt**

### **Multiplex-Zulassung für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D)**

#### **Anwendungsbereich**

**§ 4.** Dieser Abschnitt legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 25a Abs. 2 PrTV-G und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 PrTV-G für die Erteilung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb der Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk, die mit Ausschreibung der KommAustria vom 12. September 2007, KOA 4.250/07-002, bekannt gemacht am 14. September 2007, ausgeschrieben wird („MUX D“), näher fest.

#### **Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze**

**§ 5.** (1) Im Auswahlverfahren nach § 25a Abs. 2 PrTV-G sind jene Antragsteller um die Multiplex-Zulassung nach § 4 zu berücksichtigen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Multiplex-Zulassung, insbesondere nach § 23 Abs. 2 PrTV-G erfüllen.

(2) Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so ist gemäß § 25a Abs. 2 PrTV-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf einen kontinuierlichen Ausbau auch außerhalb der städtischen Ballungszentren;
  - a) eine Versorgung von 50 vH der österreichischen Bevölkerung innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
  - b) den Ausbau der Versorgung außerhalb städtischer Ballungszentren, insbesondere entlang von Hauptverkehrslinien und in weniger dicht besiedelten Gebieten mit nach Zeitpunkt und Umfang definierten Ausbaustufen;
  - c) einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren.

Ein Gebiet gilt im Sinne dieser Ziffer als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für portablen Outdoor-Empfang (Klasse A) im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 102 377 (DVB-H Implementierungsleitlinien) bei einer Ortswahrscheinlichkeit von 70 vH erreicht werden. Die Dauer von Verfahren nach § 19 PrTV-G und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Fristen nach lit. a und b nicht einzurechnen.

2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
  - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 302 304 betreffend Digitales Fernsehen (DVB) – Übertragungssystem für mobile Endgeräte (DVB-H);
  - b) die Sicherstellung der Interoperabilität der eingesetzten Zugangsberechtigungssysteme;
  - c) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform (Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren), das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung der Programmaggregatoren und der übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
  - d) einen frequenzökonomischen Netzaufbau, insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (single frequency networks);
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern oder Programmaggregatoren beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
  - a) die Einbindung aller interessierten relevanten Mobilfunkbetreiber und anderer potenzieller Programmaggregatoren im Vorfeld der Antragstellung;
  - b) eine Auswahl von Programmaggregatoren im Vorfeld der Antragstellung, die den Kriterien des § 25a Abs. 5 Z 2 und 3 PrTV-G genügt, insbesondere durch begründete und transparente Entscheidungen über die Auswahl oder Ablehnung von interessierten Programmaggregatoren;
  - c) die Einbindung von interessierten Rundfunkveranstaltern insbesondere bei der Zusammenstellung der Programmpakete durch Programmaggregatoren im Vorfeld der Antragstellung;
  - d) die Einbindung der Programmaggregatoren und Rundfunkveranstalter beim Betrieb und weiteren Ausbau der Multiplex-Plattform;
  - e) die Einbindung der Fachkenntnis von Programmaggregatoren in Hinblick auf die Kommunikation mit und die technische und sonstige Unterstützung von Endkunden;
4. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von mobilem terrestrischem Rundfunk;
  - a) ein breites Angebot von Endgeräten für den mobilen terrestrischen Rundfunk, die beispielsweise im Wege eines Programmaggregators, jedenfalls aber auch im freien Handel erworben werden können;
  - b) die technische Unterstützung der Ausstrahlung der Programme auch für Endgeräte, die den Empfang von mobilem terrestrischen Rundfunk ohne Telefoniefunktionalität ermöglichen;

5. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept, insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Empfangsgeräte sowie auf die allfälligen laufenden Kosten des Zugangs zu den verbreiteten Programmen (§ 2 Z 26 PrTV-G);
  - a) angemessene Vertragsbindungen und geringe einmalige und laufende Entgelte für den Zugang zu den Programmen in den Basis- und Premiumpaketen;
  - b) günstige Endgeräte, die etwa im Wege eines Programmaggregators im Gegenzug für eine angemessene Vertragsbindung erworben werden können;
  - c) die Möglichkeit des Erwerbs von Endgeräten für den mobilen terrestrischen Rundfunk auch ohne Vertragsbindung an einen Programmaggregator;
  - d) die Möglichkeit des Bezugs zumindest von Programmen des Basispaketes auch auf Endgeräten, die für die Mobiltelefonie andere Anbieter als die Programmaggregatoren nützen, und auf Endgeräten ohne Telefoniefunktionalität;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen jedenfalls in einem Basispaket;
  - a) ein Modell für die Auswahl von Programmen für das Basispaket, das unter Berücksichtigung des gesetzlichen Einflussverbotes für den Multiplex-Betreiber (§ 25a Abs. 7 Z 4 und Abs. 8 PrTV-G) ein den Anforderungen des PrTV-G, dieser Verordnung, des Zulassungsbescheides und allfälliger weiterer bescheidmäßiger Anordnungen der Regulierungsbehörde an den Multiplex-Betreiber genügt;
  - b) eine Auswahl von Programmen für das Basispaket, das unter Berücksichtigung des dualen Rundfunksystems vorrangig am Kriterium der Meinungsvielfalt orientiert ist;
  - c) die Berücksichtigung des Kriteriums der Meinungsvielfalt bei der Auswahl von Programmen in Premiumpaketen;
  - d) ein Auswahlverfahren für die Programme des Basispakets im Vorfeld der Antragstellung, das den Kriterien des § 25a Abs. 5 Z 1 und 3 PrTV-G genügt, insbesondere durch begründete und transparente Entscheidungen über die Auswahl oder Ablehnung von an der Ausstrahlung im Basispaket interessierten Rundfunkveranstaltern, soweit deren Nachfrage zu angemessenen Bedingungen entsprochen werden kann;
  - e) eine Herabsetzung des Anteils der Datenrate für Programme im Basispaket unter 50 vH nur im erforderlichen Ausmaß und nur, soweit keine entsprechende Nachfrage durch Rundfunkveranstalter für die Verbreitung im Basispaket besteht, der zu angemessenen Bedingungen entsprochen werden kann;
  - f) eine entsprechend größere Zahl von Programmen im Basispaket für den Fall, dass Nutzer von Endgeräten, die für die Mobiltelefonie andere Anbieter als die Programmaggregatoren nutzen, kein Zugang zu Premiumpaketen gewährt wird;
  - g) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern und Programmaggregatoren zu gewährleisten.

### **Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen**

**§ 6.** Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter, Programmaggregator oder Diensteanbieter;
3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und
4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder

Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

Wien, am 12. September 2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter